

© FOTIMAZ - FOTOLIA.COM



Steuerliche Highlights aus dem Regierungsprogramm

Die wesentliche Steuerentlastung soll die Senkung des Eingangsteuersatzes unter gleichzeitiger Abflachung der Progression von derzeit 36,5 % auf 25 % sein. Wann diese nicht unwesentliche Entlastung zu tragen kommen wird ist im Regierungsprogramm nicht explizit angeführt. In Anbetracht der budgetären Ziele | [mehr »](#)

Neu ab 1.1.2014: Das Bundesfinanzgericht

Mit 1.1.2014 tritt an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenats ein neu geschaffenes Verwaltungsgericht des Bundes, das Bundesfinanzgericht. Damit wird das Abgabeverfahren wesentlich geändert. Der Unabhängigen Finanzsenat (UFS), der bisher als Abgabenbehörde zweiter Instanz über eine Berufung gegen | [mehr »](#)

Umdeutung von freien Dienst- und Werkverträgen in Dienstverhältnisse durch Finanzbehörden und GKK

In der Zusammenarbeit eines Unternehmers mit Dritten ist die Wahl der richtigen Vertragsform eine große Herausforderung. Gerade in den letzten Monaten wurden vermehrt Werkverträge und freie Dienstverhältnisse in echte | [mehr »](#)

Neue Regelbedarfsätze 2014 bei Unterhaltsleistungen

Wohnen die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam in einem Haushalt, so leistet jener Elternteil, der den Haushalt führt und das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt, den Alimenten, verpflichtet. | [mehr »](#)

Vorsteuerabzug bei teilweise steuerfreien Umsätzen

Tätigt ein Unternehmer sowohl steuerpflichtige Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch steuerbefreite Umsätze, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (so genannte „unecht“ steuerbefreite Umsätze), stellt sich die Frage, wie die Aufteilung der Vorsteuerbeträge in ihre abziehbaren und nicht | [mehr »](#)

Ärzte-Beiträge zum Wohlfahrtsfonds

Die von den jeweiligen Länderärztekammern einzurichtenden Wohlfahrtsfonds gewähren Ärzten und Zahnärzten (ausgenommen Dentisten) und deren anspruchsberechtigten Angehörigen diverse Versorgungs- und Unterstützungsleistungen. Das reicht etwa von Altersversorgung und Krankenunterstützung | [mehr »](#)

Beginn und Ende einer Vermietungstätigkeit – was muss wann dem Finanzamt gemeldet werden?

Steuerpflichtige müssen dem Finanzamt innerhalb eines Monats alle Umstände anzeigen, die im Bereich der Einkommensteuer und Umsatzsteuer eine persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. | [mehr »](#)



Editorial

„Erfolgreich. Österreich“ – Unter diesem Titel hat die neue österreichische Bundesregierung ihr Regierungsprogramm am Ende des vergangenen Jahres vorgestellt. Das große budgetäre Ziel der Regierung ist das Erreichen des strukturellen Nulldefizits bis zum Jahr 2016. Erreicht werden soll das notwendige Einsparungsvolumen über ein Mix aus Steuererhöhungen und Einsparungen. Die ersten Steuererhöhungen sollen bereits mit 1. März 2014 wirksam werden. Die möglichen Entlastungen stehen durchwegs unter dem Zeichen eines Finanzierungsvorbehaltes.

Trotz aller bereits kurzfristig umgesetzten Steuerbelastungen finden sich, zumindest aus politischer Sicht wenig überraschend, auch Begriffe wie Steuerentlastung und Steuervereinfachung im neuen Regierungsprogramm wieder. Man hat sich auch diesmal zum Ziel gesetzt, das gesamte Steuerrecht zu „entbürokratisieren“ und die Steuergesetzgebung klarer und nachvollziehbarer zu gestalten. Im Speziellen hat sich die Bundesregierung vorgenommen das bestehende Einkommensteuergesetz einer gänzlichen Reform zu unterziehen. So soll beispielsweise der Eingangsteuersatz von 36,5 % auf 25 % gesenkt werden. Auch soll

| [mehr »](#)

Erfolg verbindet.



Editorial

„Erfolgreich. Österreich“ – Unter diesem Titel hat die neue österreichische Bundesregierung ihr Regierungsprogramm am Ende des vergangenen Jahres vorgestellt. Das große budgetäre Ziel der Regierung ist das Erreichen des strukturellen Nulldefizits bis zum Jahr 2016. Erreicht werden soll das notwendige Einsparungsvolumen über ein Mix aus Steuererhöhungen und Einsparungen. Die ersten Steuererhöhungen sollen bereits mit 1. März 2014 wirksam werden. Die möglichen Entlastungen stehen durchwegs unter dem Zeichen eines Finanzierungsvorbehaltes.

Trotz aller bereits kurzfristig umgesetzten Steuerbelastungen finden sich, zumindest aus politischer Sicht wenig überraschend, auch Begriffe wie Steuerentlastung und Steuervereinfachung im neuen Regierungsprogramm wieder. Man hat sich auch diesmal zum Ziel gesetzt, das gesamte Steuerrecht zu „entbürokratisieren“ und die Steuergesetzgebung klarer und nachvollziehbarer zu gestalten. Im Speziellen hat sich die Bundesregierung vorgenommen das bestehende Einkommensteuergesetz einer gänzlichen Reform zu unterziehen. So soll beispielsweise der Eingangssteuersatz von 36,5 % auf 25 % gesenkt werden. Auch soll es zu einer weitgehenden Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Einkommensteuergesetz kommen. Der immer komplexer werdende Prozess der Lohnverrechnung soll dadurch vereinfacht werden.

In Anbetracht der derzeitigen Budgetsituation steht jedoch die kurzfristige Umsetzung von Steuerbelastungen im Vordergrund steht. Es bleibt abzuwarten wann die Maßnahmen zur Steuervereinfachung bzw. Steuerentlastung von der Regierung gesetzt werden oder ob es hier beim guten Vorsatz bleiben wird. Strukturreformen wären in vielen Bereichen jedenfalls zu begrüßen.



Steuerliche Highlights aus dem Regierungsprogramm

Steuerentlastungen

Die wesentliche Steuerentlastung soll die Senkung des Eingangsteuersatzes unter gleichzeitiger Abflachung der Progression von derzeit 36,5 % auf 25 % sein. Wann diese nicht unwesentliche Entlastung zu tragen kommen wird ist im Regierungsprogramm nicht explizit angeführt. In Anbetracht der budgetären Ziele scheint dieses Vorhaben gerade in Zeiten von noch nicht bezifferbaren Budgetlöchern zumindest kurzfristig jedenfalls kein Thema zu sein. Steuerliche Verluste im Bereich des Einkommensteuergesetzes sollen ab 2014 zu 100 % vortragsfähig werden – die 75 % Vortragsgrenze für Kapitalgesellschaften bleibt unverändert bestehen. Die Gesellschaftsteuer soll ab 1.1.2016 der Geschichte angehören.

Steuerbelastungen

Um die geplanten Budgetziele zu erreichen stehen kurzfristig wirkende Steuerbelastungen im Vordergrund. Von der politisch sehr umstrittenen Einführung neuer Vermögenssteuern wurde im Regierungsprogramm gänzlich abgesehen. Folgende Abgabenerhöhungen haben im Regierungsprogramm Aufnahme gefunden:

- ◆ **Verbrauchssteuern** wie jene auf Alkohol wird um 20 % erhöht, die Schaumweinsteuer auf € 1 pro Liter; die Tabaksteuer wird ein weiteres Mal angehoben.
- ◆ Für **Autofahrer** kommt es zu Verteuerungen durch Anhebung der NOVA sowie der motorbezogenen Versicherungssteuer und KFZ Steuer.
- ◆ Im betrieblichen Bereich wird die Absetzbarkeit von Jahreseinkommensanteilen bzw. **Gehältern über € 500.000** nicht mehr abzugsfähig sein.
- ◆ Der maximale monatliche **Sachbezug bei Dienstaufwänden** wird von 600 € auf 720 € angehoben. Die Grenze für die Berechnung der Luxustangente wird nicht angehoben, diese bleibt unverändert bei € 40.000.
- ◆ Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „**Golden Handshakes**“, um ältere Dienstnehmer in Beschäftigung zu halten. Sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern sollen die unerwünschten Effekte durch Nichtabsetzbarkeit und den Wegfall privilegierter Steuersätze beseitigt werden.
- ◆ Die politisch immer wieder umstrittene **Gruppenbesteuerung** wird ein weiteres Mal eingeschränkt: Gruppenmitglieder sind künftig auf EU/EWR und DBA-Staaten mit umfassenden Amtshilfeabkommen beschränkt. Ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden ab 1.1.2015 aus – was zu einer Nachversteuerung der zugerechneten Verluste führt. Die Firmenwertabschreibung im Bereich der Unternehmensgruppe wird für Neuanschaffungen gestrichen; die Abzugsfähigkeit von ausländischen Verlusten wird generell mit 75 % des österreichischen Gewinns beschränkt.

- ◆ Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus **Zinsen und Lizenzgebühren** soll gegenüber ausländischen konzernzugehörigen Körperschaften eingeschränkt werden. Wenn die Einnahmen aus Zinsen oder Lizenzgebühren bei der empfangenen Körperschaft keiner oder nur einer sehr niedrigen Besteuerung unterliegen (unter 10 %), soll künftig ein Abzugsverbot zur Anwendung gelangen.
- ◆ Der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** soll auf Realinvestitionen (körperliche Wirtschaftsgüter) eingeschränkt werden. Die Anschaffung von Wertpapieren zur Anrechnung auf den Gewinnfreibetrag wird nicht mehr zugelassen.
- ◆ Für GmbHs welche ihr Stammkapital auf Basis der neuen Rechtslage zur „**GmbH light**“ herabgesetzt haben, soll es eine Wiederauffüllverpflichtung des Stammkapitals durch Gewinne geben. Die GmbH-light mit einem reduzierten Stammkapital von EUR 10.000 soll künftig daher nur noch für Neugründungen möglich sein. Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt in den ersten fünf Jahren ab Gründung der Gesellschaft EUR 125 pro Quartal und in den folgenden fünf Jahren EUR 250.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Neu ab 1.1.2014: Das Bundesfinanzgericht

Mit 1.1.2014 tritt an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenats ein neu geschaffenes Verwaltungsgericht des Bundes, das Bundesfinanzgericht. Damit wird das Abgabeverfahren wesentlich geändert.

Der Unabhängigen Finanzsenat (UFS), der bisher als Abgabenbehörde zweiter Instanz über eine Berufung gegen erstinstanzliche Bescheide zu entscheiden hatte, wird vom Bundesfinanzgericht (BFG) abgelöst. Künftig kann daher gegen Bescheide der Finanzbehörden binnen eines Monats ab Zustellung unmittelbar an das Bundesfinanzgericht Beschwerde (bisher Berufung) erhoben werden.

Kontrolle durch den VwGH

Da es sich dabei um ein, im verfassungsrechtlichen Sinne vollwertiges, Verwaltungsgericht handelt, werden die vom BFG ergehenden Entscheidungen nicht mehr in Form von Bescheiden sondern durch Erkenntnis (bei Entscheidungen in der Sache) oder Beschluss (bei Formalentscheidungen wie etwa der Zurückweisung einer Beschwerde) erlassen, welche wiederum der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unterliegen. Neu ist auch, dass das BFG in Zukunft in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob die ordentliche Revision an den VwGH zulässig ist. Der Zugang zum VwGH wird in Zukunft somit eingeschränkt.

Steuern und Beihilfen, Finanzstrafrecht und Zollrecht

Die Aufgaben des neuen BFG entsprechen weitgehend jenen des UFS und umfassen Entscheidungen über Beschwerden aus den Bereichen Steuern und Beihilfen, Finanzstrafrecht und Zollrecht sowie über Säumnisbeschwerden, die bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Abgabenbehörde erster Instanz beim BFG eingebracht werden können und den bisherigen Antrag auf Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Behörde (Devolutionsantrag) an den UFS ablösen.

Die am 31.12.2013 beim UFS noch anhängigen Entscheidungen sind vom BFG als Beschwerden im Rahmen der neuen Rechtslage zu erledigen.



Umdeutung von freien Dienst- und Werkverträgen in Dienstverhältnisse durch Finanzbehörden und GKK

In der Zusammenarbeit eines Unternehmers mit Dritten ist die Wahl der richtigen Vertragsform eine große Herausforderung. Gerade in den letzten Monaten wurden vermehrt Werkverträge und freie Dienstverhältnisse in echte Dienstverhältnisse durch die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger im Zuge von Prüfungen umgedeutet.

Da die unterschiedlichen Vertragsformen stets zu unterschiedlichen arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führen, kann eine falsche Wahl mit anschließender Umdeutung zu hohen Nachzahlungen, teils empfindlichen Strafen und einer Haftung des Arbeitgebers für nicht entrichtete Lohnsteuer führen.

Echtes Dienstverhältnis

Ein echtes Dienstverhältnis liegt vor, wenn jemand in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit für einen anderen tätig wird. Wesentliche Merkmale dafür sind die Weisungsgebundenheit, eine Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und der Art der Ausführung der Arbeit sowie die Benutzung von Betriebsmitteln des Dienstgebers. Arbeitsrecht und Kollektivverträge sind anwendbar.

Freies Dienstverhältnis

Ein freies Dienstverhältnis unterscheidet sich zum echten Dienstverhältnis im wesentlichen dadurch, dass keine persönliche Abhängigkeit des Dienstnehmers besteht; das bedeutet keine Bindung an Arbeitszeit, Arbeitsort und Art der Ausführung der Arbeit. Darüber hinaus sind das Arbeitsrecht und Kollektivverträge nicht anwendbar.

Werkvertrag

Ein Werkvertrag verpflichtet zur Erbringung eines vereinbarten Werkes oder Erfolges. Der Werkvertragsnehmer arbeitet selbständig, benutzt eigene Betriebsmittel, trägt das wirtschaftliche Risiko und muss Gewähr leisten für das Werk. Arbeitsrecht und Kollektivverträge gelten nicht.

Die Unterscheidung ist wichtig, weil echte und in der Regel auch freie Dienstverhältnisse dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen (Anmeldung vor Arbeitsantritt) und der Dienstgeber dafür Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohnnebenkosten abführen muss. Auch die Lohnsteuer hat beim echten Dienstverhältnis der Dienstgeber abzuführen, wofür er auch haftet. Freie Dienstnehmer haben dagegen selbst für die Versteuerung Ihrer Einnahmen Sorge zu tragen. Werkvertragsnehmer unterliegen dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und müssen sowohl Sozialversicherungsbeiträge als auch Steuern selbst abführen.

Achtung: Ausschlaggebend für die Einordnung eines Vertragsverhältnisses sind stets die tatsächlich gelebten Verhältnisse, schriftliche Vereinbarungen sind nur Indizien.



© WALTER MEDIANICHO - FOTOLIA.COM

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Neue Regelbedarfsätze 2014 bei Unterhaltsleistungen

Wohnen die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam in einem Haushalt, so leistet jener Elternteil, der den Haushalt führt und das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt, den Alimenten, verpflichtet.

Die Höhe des Geldunterhalts wird üblicherweise vom zuständigen Gericht im Zuge eines Unterhaltsverfahrens oder eines Scheidungsverfahrens durch eine Einzelfallentscheidung festgesetzt. Bei wesentlichen Änderungen der Umstände kann die Unterhaltshöhe neu bemessen werden. In Fällen, in denen eine gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, können die so genannten Regelbedarfsätze als Orientierung bei der Vereinbarung der Höhe des Unterhalts dienen.

Die Regelbedarfsätze sind abstrakte, nicht an die konkrete Einkommenssituation der Eltern angelehnte Werte und sollen die durchschnittlichen Grundbedürfnisse (wie z. B. Wohnung, Nahrung, Kleidung, etc.) eines Kindes in Österreich, gestaffelt nach dem Alter des Kindes, repräsentieren.

Auch aus steuerlicher Sicht sind die Regelbedarfsätze beachtlich. Einem Steuerpflichtigen steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20 monatlich zu, wenn er für ein Kind, mit dem er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, Unterhalt leistet. Für das zweite Kind beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag € 43,80 monatlich, für jedes weitere Kind € 58,40.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht jedoch nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- ◆ der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- ◆ im Falle von vereinbarten Unterhaltsverpflichtungen die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich angepasst. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die Regelbedarfsätze für 2014 und 2013:

Alter des Kindes	Monatlicher Regelbedarf 2014	Monatlicher Regelbedarf 2013
0–3 Jahre	€ 194	€ 190
3–6 Jahre	€ 249	€ 243
6–10 Jahre	€ 320	€ 313
10–15 Jahre	€ 366	€ 358
15–19 Jahre	€ 431	€ 421
19–28 Jahre	€ 540	€ 528



Vorsteuerabzug bei teilweise steuerfreien Umsätzen

Tätigt ein Unternehmer sowohl steuerpflichtige Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch steuerbefreite Umsätze, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (so genannte „unecht“ steuerbefreite Umsätze), stellt sich die Frage, wie die Aufteilung der Vorsteuerbeträge in ihre abziehbaren und nicht abziehbaren Anteile zu erfolgen hat.

Nach dem Gesetz ist primär eine Aufteilung nach der direkten wirtschaftlichen Zuordenbarkeit des Aufwandes vorgesehen.

Beispiel

Ein Versicherungsmakler schafft sich im Rahmen seiner steuerfreien Versicherungsumsätze einen Laptop (inkl. € 200 Vorsteuer) an. Zugleich kauft er im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Vermietung einer Wohnung eine Zimmertüre (inkl. € 400 Vorsteuer). Aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Zuordnung kann der Unternehmer € 400 als abzugsfähige Vorsteuern geltend machen.

Können allerdings die Vorsteuerbeträge nicht wie im obigen Fall eindeutig zugeordnet werden, so müssen die Vorsteuern nach betriebswirtschaftlichen Methoden aufgeteilt werden. Hierfür können die betriebsinterne Kostenrechnung oder andere im Einzelfall betriebswirtschaftlich sachgerechte Aufteilungsmethoden (z.B. Betriebsstunden einer EDV-Anlage) als Grundlage dienen.

Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzverhältnis

Nach dem Gesetz kann alternativ auch eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzverhältnis erfolgen. Hierbei kann der Unternehmer wiederum wählen: Entweder sämtliche Vorsteuerbeträge werden nach dem Verhältnis der unecht steuerbefreiten Umsätze zu den steuerpflichtigen Umsätzen aufgeteilt; oder es werden zunächst jene Vorsteuerbeträge, die entweder den steuerpflichtigen bzw. steuerbefreiten Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind, entsprechend aufgeteilt, und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzverhältnis aufgeteilt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Aufteilung nach dem Umsatzverhältnis nicht zulässig ist, wenn sich im Vergleich zur Aufteilungsmethode nach der wirtschaftlichen Zuordnung ein wesentlicher Steuervorteil ergeben würde (um 5% höhere abziehbare Vorsteuer oder Steuervorteil um mehr als € 750).



© STOKIETE - FOTOLIA.COM

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Ärzte-Beiträge zum Wohlfahrtsfonds

Die von den jeweiligen Länderärztekammern einzurichtenden Wohlfahrtsfonds gewähren Ärzten und Zahnärzten (ausgenommen Dentisten) und deren anspruchsberechtigten Angehörigen diverse Versorgungs- und Unterstützungsleistungen. Das reicht etwa von Altersversorgung und Krankenunterstützung bis zur Versorgung von Witwen und Waisen.

Die Wohlfahrtsfonds bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der jeweiligen Ärztekammer. Die Beiträge der Ärzte zu diesen Wohlfahrtsfonds sind im Wesentlichen verpflichtend, es können jedoch auch freiwillige Beiträge geleistet werden. Pflichtbeiträge können steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, freiwillige Beiträge hingegen in der Regel nur in der Form von Sonderausgaben.

Pflichtbeiträge

Beiträge werden dann als Pflichtbeiträge angesehen, wenn der Steuerpflichtige zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich verpflichtet ist und er sich derartigen Beitragsleistungen nicht entziehen kann. Für selbstständig tätige Ärzte sind solche Pflichtbeiträge als Betriebsausgaben, für unselbstständige Ärzte bzw. im Ruhestand befindliche Ärzte als Werbungskosten abzugsfähig. Die Beiträge können der Höhe nach unbeschränkt geltend gemacht werden, Beiträge an Krankenversorgungseinrichtungen aber nur insoweit, als sie insgesamt der Höhe nach den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Entrichtung auf Grund eines Bescheides des zuständigen Kammerorgans zwingend vorgeschrieben wird.

Freiwillige Beiträge

Freiwillige Beiträge von Pflichtmitgliedern, etwa zur Erzielung höherer Zusatzleistungen, sind hingegen nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Ohne weiteren Nachweis kann ein jährlicher Sonderausgabe-Pauschalbetrag von € 60 geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Beträge sind im Ausmaß von einem Viertel der bezahlten Beiträge als „Topfsonderausgaben“ abzugsfähig, wobei ein jährlicher Höchstbetrag von € 2.920 nicht überschritten werden darf. In Sonderfällen, wie etwa bei Alleinverdienern oder -erziehern, kann sich dieser Betrag erhöhen. Ab einem Einkommen von € 36.400 wird eine Einschleifregelung wirksam, die dazu führt, dass bei einem Einkommen von € 60.000 Sonderausgaben nur mehr in Höhe des Pauschalbetrages von € 60 absetzbar sind.

Beiträge von freiwilligen Mitgliedern

Für freiwillige Mitglieder (z.B. Ärzte nach Beendigung der ordentlichen Kammertätigkeit) besteht die Möglichkeit, Beiträge an den Wohlfahrtsfonds zu leisten. Die Einordnung als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder Sonderausgaben ist auch hier danach zu treffen, ob die Beiträge verpflichtend sind oder nicht.



Beginn und Ende einer Vermietungstätigkeit – was muss wann dem Finanzamt gemeldet werden?

Steuerpflichtige müssen dem Finanzamt innerhalb eines Monats alle Umstände anzeigen, die im Bereich der Einkommensteuer und Umsatzsteuer eine persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.

Das betrifft etwa den Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht oder wenn eine Vermietungstätigkeit begonnen oder beendet wird. Für die einzelnen Abgabarten sind darüber hinaus noch nachstehende Punkte zu beachten:

Wohnsitz im Inland

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes besteht eine Anzeigepflicht, wenn ein Wohnsitz im Inland und somit erstmals eine persönliche Einkommensteuerpflicht begründet wird. Unerheblich ist dabei, ob auch tatsächlich ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird. Der Zeitpunkt, in dem erstmalig einkommensteuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, löst damit keine abgabenrechtliche Anzeigepflicht aus. Allerdings besteht die Pflicht, regelmäßig sämtliche Einkünfte im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung offenzulegen.

Aufnahme einer Vermietungstätigkeit

Für die Aufnahme einer Vermietungstätigkeit bedeutet dies, dass aus ertragsteuerlicher Sicht keine Verpflichtung zur Anzeige gegenüber dem Finanzamt ausgelöst wird, sofern nicht damit einhergehend in Österreich ein Wohnsitz begründet oder ein bereits bestehender Wohnsitz aufgegeben wird. Fordert das Finanzamt den Steuerpflichtigen nicht ausdrücklich auf, so besteht auch keine Verpflichtung, Umstände bekanntzugeben, die eine Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen ermöglichen würden.

Fallen laufend erklärte Einkünfte aus der Vermietungstätigkeit weg, ohne dass gleichzeitig der Wohnsitz im Inland aufgegeben wird, genügt es umgekehrt auch, dass die Einkünfte in den folgenden Einkommensteuererklärungen nicht mehr aufscheinen. Eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt besteht daher auch in diesem Fall nicht. Auf Aufforderung sind aber dem Finanzamt die Gründe für den Wegfall bekanntzugeben.

Begründung und der Beendigung der Unternehmereigenschaft

Aus umsatzsteuerlicher Sicht hängt die Anzeigepflicht an das Finanzamt von der erstmaligen Begründung und der Beendigung der Unternehmereigenschaft ab. Die Aufnahme der Vermietungstätigkeit muss daher innerhalb eines Monats ab Beginn der Vermietung dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Liegt die Unternehmereigenschaft allerdings bereits aufgrund einer anderen umsatzsteuerrelevanten Tätigkeit vor, so entfällt die Anzeigepflicht, da ja dann durch die Vermietung keine erstmalige Unternehmereigenschaft begründet wird.

Auch für diesen Bereich besteht aber jedenfalls die Pflicht, die Umsätze im Rahmen einer jährlichen Umsatzsteuererklärung offenzulegen (Ausnahme: Kleinunternehmer mit weniger als € 30.000 Umsatz pro Jahr).

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45
www.auditreu.at

Impressum:

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: steuerberatung@auditreu.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH